

Entscheidungskriterien für die Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils der Beitragspflichtigen

Die hier maßgebliche Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 (SBS 2008) bestimmt in § 4 Abs. 1 den Umfang des beitragsfähigen Aufwands sowie die Höhe des von den Beitragspflichtigen hiervon zu tragenden Anteils. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Maßnahmen in verkehrsberuhigten Bereichen ist nicht durch einen bestimmten Vomhundertsatz festgesetzt, sondern die Satzung bestimmt eine Obergrenze und eine Untergrenze. Innerhalb dieses Rahmens muss nach § 4 Abs. 6 der konkrete Vomhundertsatz durch eine Einzelsatzung festgesetzt werden.

Die individuelle Festlegung von Anteilssätzen für verkehrsberuhigte Bereiche ist geboten, weil sie gegenüber Fahrbahnen mit oder ohne gesonderte Gehwege deutlich unterschiedliche Verkehrsfunktionen aufweisen, die eine gesonderte Ermittlung des Anteilssatzes erfordern. Verkehrsberuhigte Bereiche können von Fußgängern in der ganzen Breite benutzt werden, außerdem sind Kinderspiele erlaubt. Diese andersartige Funktion der verkehrsberuhigten Bereiche verbietet es, sie wie Fahrbahnen von Anliegerstraßen zu behandeln und die für Anliegerstraßen geregelten Anteilssätze auf sie anzuwenden (Vgl. hierzu Urteil des OVG Münster vom 28.02.1992 – 2 A 1399/90).

Die vorstehenden Überlegungen sind zu beachten, wenn eine Straße im Trennprinzip zu einem verkehrsberuhigten Bereich umgebaut wird. In diesen Fällen sind die durch den Straßenumbau gebotenen Vorteile für die Anlieger individuell zu bemessen. Die hier abzurechnende beitragsfähige Maßnahme betrifft aber nicht die andersartige Gestaltung des Straßenraums, sondern sie betrifft Maßnahmen an den leitungsgebundenen Einrichtungen unterhalb des Straßenoberbaus. Für die Bewertung des gebotenen Vorteils an diesen Einrichtungen ist es ohne Belang, wie der Straßenraum gestaltet ist. Eine Maßnahme an den Straßenentwässerungsanlagen bietet bei einem verkehrsberuhigten Bereich dieselben Vorteile wie bei einer Anliegerstraße. Die SBS 2008 sieht für Anliegerstraßen mit beidseitiger Erschließungsfunktion einen Anliegeranteil von 50 vom Hundert für Maßnahmen an den Straßenentwässerungsanlagen vor. Es ist daher angemessen und der Vorteilslage entsprechend, wenn für Maßnahmen an den Straßenentwässerungsanlagen in einem verkehrsberuhigten Bereich mit beidseitiger Erschließungsfunktion ebenfalls ein Anliegeranteil von 50 vom Hundert vorgesehen wird (Vgl. hierzu auch Beschluss des OVG Lüneburg vom 23.09.2005 – 9 ME 308/04 zum niedersächsischen Straßenbaubeitragsrecht).